

Verfahrensanweisung für Betäubungsmittelverordnungen bei Entlassungen aus dem Universitätsklinikum Bonn

Hintergrund

Bei Entlassungen von Patienten, die zur Schmerz und Symptomkontrolle auf Betäubungsmittel eingestellt sind, muss die entlassende Abteilung sicherstellen, dass der Patient bis zum nächstmöglichen Arztkontakt über seine notwendigen Medikamente verfügt.

Nach der Einführung des Entlassmanagements ist es auf keinen Fall mehr zulässig, Betäubungsmittel aus dem Bestand der Station mitzugeben.

Es ist ebenfalls nicht zulässig, den Patienten zu entlassen, ohne die weitere Versorgung mit den notwendigen Medikamenten sicherzustellen. Wird der Patient ohne seine notwendige Schmerzmedikation entlassen, kommt es durch die Versorgungslücke zu hohen Belastungssituationen in den Familien, die mitunter eine erneute Aufnahme im Krankenhaus zur Folge haben.

Um dies zu verhindern, finden Sie hier die Möglichkeiten, das Entlassungsmanagement mit Betäubungsmitteln gut und sicher zu planen.

Entlassmanagement bei Opioidtherapie

Grundsätzlich ist im Rahmen des Entlassmanagements auch die Verordnung von Betäubungsmitteln zulässig. Für die Verordnung von Betäubungsmitteln gelten allerdings die komplexen Sonderregelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV). Insbesondere sind spezielle Betäubungsmittelverordnungen (BtM-Rezepte) zu verwenden und zusätzliche Dokumentationsvorgaben einzuhalten.

Es gibt drei Möglichkeiten die medikamentöse Versorgung der Patienten bei Entlassung sicherzustellen.

1. Weiterverordnung über Hausarzt

Der direkte Arztkontakt z.B. Hausarzt, SAPV, Schmerzmediziner im Anschluss an die Entlassung wird organisiert und sichergestellt. Die Organisation der Termine mit einem SAPV (Spezialisierte ambulante palliative Versorgung) übernimmt der Palliativmedizinische Dienst des UKB. Dies erfordert eine verlässliche Planung mehrere Tage vor dem Entlassungsdatum.

2. BTM Rezept mitgeben

Der entlassende Arzt erstellt ein BTM Rezept auf seinem eigenen Betäubungsmittelrezeptblock (zu bestellen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Adresse siehe Anhang) und informiert darüber am Tag vor der Entlassung die „Hausapotheke“ des Patienten damit das Medikament bestellt werden kann.

Nach dem Betäubungsmittelgesetz handeln Ärzte, die Betäubungsmitteln verordnen, grundsätzlich eigenverantwortlich. Deshalb hat jeder Arzt seine eigenen BtM-Rezepte zu verwenden und eigene Verbleibnachweise zu führen. BtM-Rezepte müssen gesondert diebstahlsicher aufbewahrt und vor Missbrauch geschützt werden.

Die BtM-Rezepte dürfen nur im Vertretungsfall ausnahmsweise auf einen anderen Arzt übertragen werden. Die Übertragung der BtM-Rezepte auf einen anderen Arzt ist lediglich im vorübergehenden Vertretungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit) zulässig. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft rät davon ab, dass Assistenzärzte ohne Facharztstatus Opiode verordnen, selbst im Ausnahmefall.

3. Entlassmedikation über Apotheke des Universitätsklinikums bestellen

Der entlassende Arzt schickt am Tag vor der Entlassung eine gesonderte Bestellung an die hauseigene Apotheke des UKB, der Patient bekommt diese Medikamente bei der Entlassung ausgehändigt. Falls erforderlich, kann die Bestellung auch zwei oder drei Tage vor Entlassung erfolgen.

Die Bestellung erfolgt über ein BtM-Rezept. Auch hier benötigt der verordnende Arzt eigene BtM-Rezepte, die er beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Adresse siehe Anhang) bestellen muss. Diese BtM-Rezepte sind im Rahmen des Entlassmanagements besonders zu kennzeichnen, damit sie in einer öffentlichen Apotheke von anderen vertragsärztlichen Leistungen unterschieden werden kann. Das geschieht durch die Betriebsstättennummer und die Krankenhausarzt Nummer (bzw. derzeit noch die Fachgruppennummer).

Informationen

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

www.bfarm.de

FAQ-Liste zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung:

www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/faq/FAQsBtMVV.pdf

Formulare zur Anforderung von BtM-Rezepten:

https://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/_node.html

BtM- Entlassmedikationverordnung über die Apotheke des UKB:

Hierzu müssen die Entlassrezepte aus dem KAS verwendet werden, dafür wird ein Drucker benötigt, der die dreiteiligen BtM-Rezepte ausdrucken kann. Die Betriebsstättennummer ist im KAS hinterlegt. Alternativ können die BtM-Rezepte von Hand ausgedruckt werden.

Betriebsstättennummer für Entlassmanagement: 752700300

Arzt Nummer für Entlassmanagement: 4444444XX

(die letzten beiden Stellen werden durch eine fachspezifische Nummer ersetzt, z.B. 01 Allgemeinmedizin, 04 Anästhesiologie, 53 Neurologie)

Palliativdienst der Klinik für Palliativmedizin

1. Anforderung von Diagnostik und Therapie
2. Allgemeine Anforderung: PAL-Palliativmedizin Ambulanz
3. Art der Anforderung
4. Diagnose und Fragestellung eingeben und anfordern

Verantwortlich

Prof. Dr. Lukas Radbruch

Direktor

Klinik für Palliativmedizin

Dr. Ingo Schulze

Leiter

Apotheke des Universitätsklinikums Bonn

1.4.4 Verordnung von Betäubungsmitteln

Grundsätzlich ist im Rahmen des Entlassmanagements auch die Verordnung von Betäubungsmitteln zulässig. Für die Verordnung von Betäubungsmitteln gelten allerdings die komplexen Sonderregelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV). Insbesondere sind spezielle Betäubungsmittelverordnungen (BtM-Rezepte) zu verwenden und zusätzliche Dokumentationsvorgaben einzuhalten. Die Verordnung von Betäubungsmitteln ist deshalb insgesamt ausgesprochen aufwändig und erfordert eine intensive Einarbeitung bzw. Schulung der verordnenden Ärzte. Verordnungen von Betäubungsmitteln sollten deshalb im Rahmen des Entlassmanagements grundsätzlich auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

Sofern Krankenhäuser die Verordnung von Betäubungsmitteln im Rahmen des Entlassmanagements zu Lasten der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse in Betracht ziehen, wird nachfolgend auf einige grundlegende Besonderheiten hingewiesen. Die Verschreibung von Betäubungsmitteln darf nur auf speziellen BtM-Rezepten erfolgen. Diese BtM-Rezeptvordrucke können ausschließlich über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bezogen werden. Die BtM-Rezeptvordrucke werden zudem ausschließlich personenbezogen für einen Arzt ausgegeben. Ärzte, die Betäubungsmitteln verordnen, handeln i.S. des BtMG grundsätzlich eigenverantwortlich. Deshalb hat jeder Arzt seine eigenen BtM-Rezepte zu verwenden und eigene Verbleibnachweise zu führen. Die BtM-Rezepte dürfen nur im Vertretungsfall ausnahmsweise auf einen anderen Arzt übertragen werden. Nach den u. g. einschlägigen FAQ des BfArM ist die Übertragung der BtM-Rezepte auf einen anderen Arzt lediglich im vorübergehenden Vertretungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit) zulässig. Sofern BtM-Rezepte im Vertretungsfall durch einen anderen Arzt aus-

gestellt werden ist der Vermerk „i.V.“ entsprechend der Vorgaben der BtMVV auf dem BtM-Rezept aufzubringen. Zusätzlich sollte der Name des vertretenden Arztes im Feld „Vertragsarztstempel“ auf dem BtM-Rezept angegeben werden. Von einer ausnahmsweisen Ausübung des Ordnungsrechts durch Assistenzärzte oder Stationsärzte ohne Facharztstatus ist angesichts der besonderen Sensibilität der Verordnung von Betäubungsmitteln aber auch im Ausnahmefall abzuraten. Zusätzlich sind die BtM-Rezepte gesondert diebstahlsicher aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Der Zugriff Unbefugter muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Sollten BtM-Rezepte abhandenkommen, ist deren Verlust umgehend unter Angabe der jeweiligen Rezeptnummern an das BfArM zu melden.

Für die Ausstellung von BtM-Rezepten im Rahmen des Entlassmanagements gilt ebenfalls die Vorgabe der AM-RL, dass diese für die Einlösung durch den Patienten in einer öffentlichen Apotheke ebenfalls nur 3 Werktage gültig sind. Auch für BtM-Rezepte ist entsprechend § 6 Abs. 6 RahmenV eine gesonderte Kennzeichnung vorzusehen. Damit soll die Abgrenzbarkeit von sonstigen vertragsärztlichen BtM-Verordnungen für die einlösenden öffentlichen Apotheken sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sieht § 6 Abs. 6 RahmenV vor, dass auch bei BtM-Rezepten das einstellige Kennzeichen „4“ an der 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes gemäß dem in der Technischen Anlage (Anlage 2 RahmenV) abgebildeten Musterbeispiel einzutragen ist. Bei der Verordnung von Be-

täubungsmitteln im Rahmen des Entlassmanagements sind ebenfalls die versorgungsspezifische Betriebsstättennummer (siehe Kapitel 3.4) sowie die Krankenhausarzt Nummer bzw. bis zu deren Einführung die Fachgruppennummer (siehe Kapitel 3.5) auf den BtM-Rezepten anzugeben.

Grundsätzlich ist auch bei der Verordnung von Betäubungsmitteln zu prüfen, ob die Versorgung durch die Mitgabe eines Betäubungsmittels sichergestellt werden kann oder diese vorrangig ist.

Die Mitgabe von Betäubungsmitteln im Sinne einer Verbrauchsüberlassung des Präparates an den Patienten zur Überbrückung unmittelbar vor einem Wochenende oder Feiertag ist zwar grundsätzlich zulässig, aufgrund der besonderen Sensibilität von Betäubungsmitteln und dem geltenden Regelungsregime jedoch an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Mitgabe von Betäubungsmitteln an Patienten ist bei Entlassung vor einem Wochenende oder Feiertag nach § 14 Abs. 7 S. 3 ApoG **ausschließlich** auf Grundlage eines **BtM-Rezepts** nach §§ 1 Abs. 2, 1. Halbsatz, 8 Abs. 1, 9 BtMVV zulässig. Diese Verordnung erfolgt **nicht** zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie kann bereits vor dem Entlasstag ausgestellt und in der Krankenhausapotheke oder der das Krankenhaus versorgenden Apotheke eingelöst werden.

- Eine Mitgabe von Betäubungsmitteln aus dem Stationsbedarf ist **in keinem Fall zulässig**. Aus dem Stationsbedarf dürfen Betäubungsmittel lediglich an Patienten verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch im Krankenhaus überlassen werden. Eine dennoch erfolgte Abgabe von Betäubungsmitteln aus dem Stationsbedarf kann **strafrechtliche Konsequenzen** haben.